2. Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege - Neufassung

Sach- und Rechtslage:

Die derzeit gültige Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg datiert vom 09.07.1975 (mit Änderung vom 22.11.2001 in Bezug auf die „Euro-Umstellung“) und beinhaltete die Regelungen der damaligen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes (GStB).

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) teilte zwischenzeitlich mit, dass „u.a. Fördervoraussetzung wäre, dass Radverkehr mittels Satzung gestattet sei“. In den gemeindlichen Satzungen der „70iger-Jahre“ ist eine solche Regelung nicht enthalten.

Seitens des GStB wurde diese „Nutzungsmöglichkeit“ in der Mustersatzung mit aufgenommen.

Nicht nur aufgrund der vorstehenden „geforderten Fördervoraussetzung“ sondern auch wegen der zwischenzeitlichen touristischen Bedeutung mancher Wirtschaftswege (z.B. touristische Beschilderung –grün- als „Radweg“) schlägt die Verwaltung vor, die bestehende Benutzungssatzung Feld- und Waldwege an die aktuelle Mustersatzung anzupassen.

Folgende Änderungen bzw. Neufassungen (vgl. rechte Spalte) sind vorgesehen:

§ 1 Geltungsbereich

Bisherige Fassung	**Neufassung**
(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle in der Verwaltung der Ortsgemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege. (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.	Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Rhodt unter Rietburg. Die Gemeinde Rhodt unter Rietburg stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Bestandteil der Wege

Bisherige Fassung	**Neufassung**
Zu den Wegen gehören 1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, 2. der Luftraum über dem Wegekörper und 3. der Bewuchs.	Zu den Wegen gehören. 1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, 2. der Luftraum über dem Wegekörper, sowie 3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3 Bereitstellung

Bisherige Fassung	**Neufassung**
Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.	Die Gemeinde Rhodt unter Rietburg gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4 Zweckbestimmung

Bisherige Fassung	**Neufassung**
(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben. (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.	(1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben. (2) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Radwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege vorgesehen. (3) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Reitwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Reitwege vorgesehen. (4) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Wanderwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Wanderwege vorgesehen. (5) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Rhodt unter Rietburg zulässig. ~~Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.~~ (6) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Rhodt unter Rietburg zulässig. Die Gemeinde Rhodt unter Rietburg kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen. (7) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Bisherige Fassung	**Neufassung**
Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Ortsbürgermeister beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.	Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde Rhodt unter Rietburg auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

Bisherige Fassung	**Neufassung**
(1) Es ist unzulässig, 1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann, 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden, 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen, 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden, 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der	(1) Es ist unzulässig, 1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann, 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können, 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren, 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen, 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden, 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann, 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,

Wegekörper beschädigt werden kann, 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen, 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen, es sei denn zu forstwirtschaftlichen Zwecken, 9. auf betonierten und asphaltierten Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen. (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.	8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen, 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen. (2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

Bisherige Fassung	**Neufassung**
(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen. (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen. (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.	(1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Gemeinde Rhodt unter Rietburg unverzüglich mitzuteilen. (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde Rhodt unter Rietburg die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde Rhodt unter Rietburg die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde Rhodt unter Rietburg kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen. (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Bisherige Fassung	**Neufassung**
(1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs,	Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die

insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer bzw. Besitzer zu beseitigen. (2) Überbrückungen von Gräben und Entwässerungsanlagen bedürfen einer besonderen Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung und werden nur widerruflich erteilt.	Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen. Absatz 2 gestrichen

Der § 9 Geldbuße und Zwangsmittel wird in § 9 Ordnungswidrigkeiten geändert.

§ 9 Geldbuße und Zwangsmittel **NEU: Ordnungswidrigkeiten**

Bisherige Fassung	**Neufassung** Ordnungswidrigkeiten
(1) Wer gegen die §§ 4, 5, 6, 7 Abs. 2 und § 8 dieser Satzung verstößt handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 520,00 Euro geahndet werden. (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt, 2. außerhalb des Waldes auf einem Weg, der nicht gem. § 4 Abs. 3 als Reitweg vorgesehen ist, entgegen der Zweckbestimmung des § 4 reitet, 3. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet, 4. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und 5. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt, oder wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe* geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

*Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Der § 10 Beiträge und Gebühren entfällt und wird durch § 10 Zwangsmittel ersetzt.

§ 10 Beiträge und Gebühren **NEU: Zwangsmittel**

Bisherige Fassung	**Neufassung** Zwangsmittel
Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.	Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

Der § 11 Beiträge und Gebühren entfällt.

§ 11 Fortgeltung von Festsetzung in Flurbereinigungsplänen

Bisherige Fassung	**Neufassung**
Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.	Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 12 Schlussbestimmung

Bisherige Fassung	**Neufassung**
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.	1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. 2. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung Wirtschaftswege vom 09.07.1975 mit Änderung vom 22.07.2001 außer Kraft. **Anlage**: Karte gem. § 1

Ratsmitglied Fleck beanstandet, dass die Karte, die Bestandteil der Satzung ist, fehlt. Ortsbürgermeister Pister erklärt, dass die Karte separat losgelöst vom Satzungsbeschluss noch beschlossen wird.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

☐	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:	
	Buchungsstelle:	€
☐	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.	
☒	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.	
☐	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: ☐ Ja ☒ Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

☐	Einstimmig	☒	Mit Stimmenmehrheit	
☐	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen: 8	Nein-Stimmen: 1	Enthaltungen
☐	Konsequenz aus Beschlussvorschlag und Beratungsergebnis (Konsequenz zur Klarstellung):			
☐	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: *Name Ratsmitglied*			
☐	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
☐	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
☐	Bemerkung:			